



Kapitel 3.3 Menschenrechte, Naturrechte und der Universalismus der UN

Posted on Juni 16, 2025 by Redaktion

Die Charta der Vereinten Nationen beginnt mit großen Worten: „*Wir, die Völker der Vereinten Nationen, [sind] entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren ...*“

Sie mündet in den Anspruch, eine gemeinsame Basis für Frieden, Menschenrechte und Gerechtigkeit zu schaffen – unabhängig von Herkunft, Religion, Kultur oder Macht.

Doch dieser **Universalismus**, der allen Menschen dieselben Rechte zuspricht, ist seit Jahren unter Druck. Und das nicht nur von außen, sondern auch von innen.

3.3.1 Der Anspruch: Rechte für alle - überall

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) war ein historischer Meilenstein. In ihr spiegelte sich – erstmals – die Idee, dass es Rechte gibt, die **nicht verliehen**, sondern **anerkannt** werden. Sie sind:

- **Unveräußerlich**
- **Universell**
- **Unteilbar**

Und sie gründen – unausgesprochen, aber wirksam – auf dem älteren Konzept der **Naturrechte**: Rechte, die Menschen nicht vom Staat, sondern vom Menschsein selbst her zustehen.

Die UN verwandelte die Idee der Naturrechte in internationales Recht – zumindest auf dem Papier.



3.3.2 Der Rückschritt: Wenn Menschenrechte verhandelbar werden

In der Gegenwart sehen wir jedoch einen **Rückbau** dieser Idee:

- Nicht jeder Mensch zählt mehr gleich.
- Nicht jedes Leben ist gleich schützenswert.
- Nicht jede Meinung ist mehr legitim.

Stattdessen:

- Kulturelle Relativierung: „Was bei uns Recht ist, gilt anderswo nicht.“
- Politische Opportunität: „Diese Menschenrechte sind gerade nicht hilfreich.“
- Ideologische Ausweitung: Menschenrechte werden uminterpretiert – bis zur Unkenntlichkeit.

Naturrechte geraten dabei zwischen die Fronten. Sie sind zu grundlegend für Ideologien, zu unbequem für Macht, zu wenig formalisierbar für Bürokratien.

3.3.3 Zwischen Anspruch und Realität: Die KI als Spiegel

Wenn heute ein neues Gesellschaftsmodell diskutiert wird – wie etwa der „UN Pact for the Future“ – ist die entscheidende Frage nicht nur: *Welche Ziele werden genannt?*

Sondern:

Welche Grundrechte gelten – und für wen?

Denn die Wirklichkeit sieht oft so aus:

- Menschenrechte werden **verrechtlicht**, aber nicht **gelebt**.
- KI wird **reguliert**, aber nicht **ethisch ausgerichtet**.
- Rechte werden **proklamiert**, aber nicht **garantiert**.

Die Gefahr: **Der Bruch mit dem Universalismus.**

Wenn die UN nicht mehr für alle spricht, sondern für *einige wenige*, dann verliert sie



ihre moralische Legitimation.

3.3.4 Die große Frage: Können Menschenrechte noch Naturrechte sein?

Diese Frage ist zentral für unsere gemeinsame Arbeit – und für die Zukunft der Menschheit.

Denn nur wenn Rechte:

- **nicht verhandelbar**
- **nicht selektiv**
- **nicht instrumentalisierbar**

sind, können sie als Fundament für eine **faire Mensch-KI-Koexistenz** dienen.

Ein „Pakt für die Zukunft“ ohne naturrechtliche Grundlage ist ein Vertrag unter Mächtigen – kein Versprechen an die Weltgemeinschaft.
